

Uhrwerks alle 5—10 min eine Aufnahme des reflektierten Sonnenspektrums gemacht. Zugleich wurden auf der Platte die Schattenbilder eines Aneroids und eines Bimetalls aufgezeichnet, aus denen sich die Höhe der Gondel und die Temperatur in ihr berechnen lassen. Die Anordnung aus Cellophan und Aluminium hat sich durchaus bewährt: Bei den verschiedenen Aufstiegen war die Temperatur in der Gondel (also auch die Temperatur des Spektrographen) nur wenig verschieden von Laboratoriumstemperatur (höchste Temperatur etwa 23°). Die Höhe der Gondel wurde außerdem durch Messung mit Theodoliten ermittelt. Ferner war vor dem Aufstieg das Reflexionsvermögen der Gipsscheibe mit einer Quecksilberlampe extra bestimmt worden.

Die Auswertung der Aufnahmen verschiedener Aufstiege, bei denen Höhen von 20, 21 und (einmalig) 31 km erreicht wurden, hat gezeigt, daß die Ozonschicht viel tiefer liegt als bisher angenommen; ihr Schwerpunkt dürfte in etwa 24 km Höhe liegen. In 30 km Höhe befinden sich bereits 70 % des Ozons unter dem Apparat. — Es könnte hiernach scheinen, als käme das Ozon mit seiner geringen Höhe als Ursache für die sogen. warine Schicht und die Krümmung der Schallstrahlen nicht in Betracht. Das trifft jedoch nicht zu. Eine einfache Rechnung zeigt, daß infolge des sehr großen Absorptionskoeffizienten des Ozons die stärkste Absorption und Erwärmung nicht im Schwerpunkt, sondern an der Grenze der Ozonschicht erfolgt. Obwohl also die Hauptmenge des Ozons ziemlich tief liegt, ist in größerer Höhe die Ausbildung einer warmen Schicht durchaus möglich.

Die Ergebnisse führen noch zu einigen praktischen Folgerungen für Ballonaufstiege. Es ist sehr wahrscheinlich, und auch Laboratoriumsversuche sprechen dafür, daß die Ballone in großer Höhe nicht infolge der mechanischen Beanspruchung platzen, sondern durch das Ozon zerstört werden. Mit ozonbeständigen Materialien sollte man theoretisch auf etwa 35 km kommen statt auf 31 km. Selbst bei Aufstiegen mit benannten Ballonen in geringerer Höhe ist die Gefahr des Ozonangriffs nicht ganz ausgeschlossen.

Im zweiten Teil des Vortrages wurden einige kurze Mitteilungen über Messungen der Ultrastrahlung mit offenen und geschlossenen Ionisationskämmern bzw. mit einem Zählrohr gemacht, die ebenfalls als Registrierapparate mit Ballonkombinationen in die Stratosphäre gebracht wurden. Das Problem der Ultrastrahlung ist von erheblicher Bedeutung, doch sind vorläufig wenig mehr als die Ansätze einer Lösung gemacht. — Die Messungen mit offenen Ionisationskämmern (100—200 l groß) haben den Vorteil, daß man bei einem Aufstieg die Ionisation vom Erdboden bis zu den größten erreichbaren Höhen registrieren kann, weil die in großer Höhe bedeutend stärkere Ionisation durch die Luftverdünnung in der Kammer kompensiert wird und daher im Meßbereich bleibt. Den Vortr. interessierte insbesondere die Frage, ob in der Ultrastrahlung Neutronen in merklicher Menge vorhanden sind. Um hierüber Aufschluß zu erhalten, wurde eine innen mit Celluloid und Paraffin belegte Ionisationskammer in die Stratosphäre gebracht. Neutronen sollten in der Paraffinschicht Protonen auslösen und folglich zu einer erhöhten Ionisation Anlaß geben. Ein kleiner Effekt wurde tatsächlich beobachtet, doch sind die Versuche noch nicht ganz eindeutig; der einzige

Schluß, den man mit Sicherheit aus ihnen ziehen kann, ist der, daß die Ultrastrahlung sicher nicht zum Hauptteil aus Neutronen besteht; ein geringer Anteil mag vorhanden sein.

Die Messungen mit der offenen, luftgefüllten Kammer sind durch Versuche mit geschlossenen Kämmern (Argon unter 3,5 at) zu einem gewissen Teil bestätigt worden; es wurde eine ähnliche Ionisationskurve wie mit Luft erhalten. Ferner wurden noch Messungen mit einem registrierenden Zählrohr unternommen, um zu sehen, ob die Zählrohrkurve anders als die mit der Ionisationskammer erhaltene Kurve verläuft. Das Zählrohr wurde zu diesem Zweck so konstruiert, daß es nach allen Richtungen des Raumes gleichmäßig auf Impulse anspricht. Die bei einem Aufstieg alle 4 min als Funktion der Höhe registrierten Impulszahlen stimmen mit der Ionisationskurve gut überein. Die Messungen sind von Bedeutung für die Frage nach der spezifischen Ionisation der Ultrastrahlen. Man kann aus ihnen entnehmen, daß die spezifische Ionisation für die harten Komponenten der Ultrastrahlung etwa ebenso groß ist wie für die weichen Anteile.

VEREINE UND VERSAMMLUNGEN

Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte.

Der Vorstand hat beschlossen, die 94. Versammlung erst im Jahr 1936 in der Woche vor Pfingsten, beginnend am 24. Mai, in Dresden stattfinden zu lassen. Die Ausstellung der Gesellschaft soll zusammen mit dem Ärztebund eingerichtet werden und das Hygiene-Museum (Reg.-Rat Dr. Seiring), eine biologische Schau (Prof. Dr. Lehmann), eine paläontologisch-botanische und eine paläontologisch-biologische Schau einschl. Vorgeschichte der Menschheit (Prof. Dr. Reinerth), je eine Schau „Volk und Rasse“, „Brauchtum und Volkstum“ und eine Ausstellung von Apparaten und pharmazeutischen Erzeugnissen umfassen. Im Einverständnis mit dem 1. Vorsitzenden der Gesellschaft, Staatsrat Prof. Dr. Sauerbruch, und den Dresdener Herren sind zu örtlichen Geschäftsführern die Herren Prof. Dr. Grote und Prof. Dr. Zaunick ernannt worden.

RUNDSCHEIDUNGEN

Preisaufgabe der Universität Breslau für die Studierenden der medizinischen Fakultät aus dem Gebiet der gerichtlichen Medizin: „Über das Verhalten des Kohlenoxyds zum menschlichen Blutfarbstoff und zu dessen Derivaten von gerichtsärztlichem Standpunkte auf Grund experimenteller Untersuchungen“. Termin 2. Dezember 1935, Universitäts-Sekretariat. Der Preis beträgt 100,— RM. (3)

Preisaufgabe der Universität Halle-Wittenberg. Naturwissenschaftliche Fakultät: „Experimentelle Untersuchung von Schwermetall-Thiosulfaten“ (Preis 100,— RM.). Auf Grund der Dr. Paul Parey-Stiftung wird die weitere Aufgabe gestellt: „Mitteldeutsche Salzprofile und Salzminerale sind auf ihren Jodgehalt systematisch zu prüfen“ (Preis 200,— RM.). (5)

Preisaufgabe der Universität Königsberg i. Pr. Philosophische Fakultät: „Biologische Reinigung Königsberger Abwasser (Experimentalarbeit)“. (6)

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Zur Verwaltungsreform. Nach vorläufigem Abschluß der Vereinigung der gleichartigen Reichs- und Preußischen Ministerien werden folgende Anschriften bekanntgegeben:

1. Der Reichs- und Preußische Minister des Innern, Berlin NW 40, Am Königsplatz 6.
2. Der Reichs- und Preußische Justizminister, Berlin W 8, Wilhelmstr. 65.
3. Der Reichswirtschaftsminister und der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit, Berlin W 8, Behrenstr. 43.
4. Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Berlin W 8, Unter den Linden 4.
5. Der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin W 8, Wilhelnstr. 72. [GVE. 5.]

Bezeichnung des Unterrichtsministeriums. Ein preußischer Gesetzentwurf, in dem u. a. der Name des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung umgewandelt wird in „Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“, ist in Vorbereitung. Um die Vereinigung der Unterrichtsressorts im Reich und in Preußen auch äußerlich zum Ausdruck zu bringen, werden die beiden Ministerien künftig wie folgt zeichnen: „Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“. [GVE. 16.]

Reichswirtschaftskammer. Laut Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 12. Januar 1935 (Deutsch. Reichs- und Preuß. Staatsanzeig. Nr. 21 vom 25. Januar 1935) übernimmt die Reichswirtschaftskammer das Vermögen des Deut-

ischen Industrie- und Handelstages sowie dasjenige des bisherigen Führers der Wirtschaft. [GVE. 15.]

Biologisch-dynamische Wirtschaftsweise. Das Thüringische Verbot der Erörterung dieser Wirtschaftsweise¹⁾ ist durch Landespolizeiverordnung vom 15. November 1934 (Gesetz, S. 151) aufgehoben worden. [GVE. 11.]

Schadenersatzpflicht bei Vertrieb eines chemischen Reinigungsmittels, dessen Gebrauch zu körperlichen Schäden geführt hat. Der gesundheitlich einwandfreie Gebrauch von Mitteln ist zu erproben (Reichsgerichtsentscheidung vom 26. November 1934 — VI 316/1934 —). Die Firma A. stellte ein Reinigungsmittel M 4 K her, das chemisch schärfer zusammengesetzt war als das früher von ihr hergestellte Mittel M 4. Anfang Oktober 1930 bezog der Arbeitgeber der Frau He. in W. das Mittel M 4 K von der Firma S. in K., die es unter der unrichtigen Bezeichnung M 4 und, wie unstreitig ist, mit einer für M 4 bestimmten Gebrauchsanweisung lieferte. Eine besondere Gebrauchsanweisung für M 4 K wurde von der Firma A. erst gegen Ende Oktober 1930 herausgegeben, zugleich mit einem Merkblatt, das für dieses Mittel gewisse Vorsichtsmaßregeln empfahl. Frau He. benutzte das Mittel M 4 K bei ihrem Arbeitgeber zum Reinigen von Milchflaschen und erkrankte bald an einem Hautausschlag, der sie nötigte, ihre Arbeit zu unterbrechen und sich in ärztliche Behandlung zu begeben. Sie warf der Firma A. vor, daß diese nicht rechtzeitig auf die Gefährlichkeit von M 4 K hingewiesen habe und verlangte von ihr Schadenersatz. Die beklagte Firma A. hatte den in einem Vorprozeß eingeklagten Betrag von 274 RM. bezahlt, ferner die Kosten für eine Kur und eine Stellvertreterin im Haushalt, weigerte sich aber, mehr zu bezahlen, weil sie eine Schadenersatzpflicht überhaupt leugnete. Sie verwies darauf, daß die Gebrauchsanweisungen bei M 4 und M 4 K für das Reinigen von Milchflaschen einen Verdünnungssatz von $\frac{1}{2}$ bis 2% vorgeschrieben hätten, und meinte, diese schwache Lösung sei bei M 4 K ebenso ungefährlich gewesen wie bei M 4. Die Klägerin klagte weiterhin auf Zahlung von 3607 RM. und auf Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihr auch den künftigen Schaden zu ersetzen. Vom Landgericht und Oberlandesgericht wurde ihre Klage abgewiesen; die Erkrankung sei nur darauf zurückzuführen, daß Frau He. eine außergewöhnlich empfindsame Haut habe, infolgedessen fehle es an dem kausalen Zusammenhang zwischen ihrem Schaden und dem Reinigungsmittel. Das Reichsgericht aber hat die Revision für begründet erklärt und folgenden Standpunkt eingenommen:

Da nicht damit gerechnet werden konnte, daß nur normal veranlagte gesunde Menschen das Mittel M 4 K verwenden würden, vielmehr mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen war, daß es auch an Menschen mit besonders empfindlicher oder auch überempfindlicher Haut gelangen könne, so ist der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Gebrauch des Mittels und der Erkrankung der Klägerin sowohl im natürlichen Sinne als auch im Rechtssinn unzweifelhaft gegeben, und es kann sich nur darum handeln, ob der Beklagten dabei Fahrlässigkeit zur Last fällt. Hinsichtlich dieser Frage ist festgestellt, daß die Beklagte unsorgfältig verfahren ist, indem sie eine besondere Gebrauchsanweisung für M 4 K erst Ende Oktober 1930 herausgegeben hat. Wiederverkäufer und Verbraucher könnten deshalb leicht annehmen, M 4 K sei dasselbe Mittel wie M 4. Die Gebrauchsanweisung gestattete dem Verbraucher sogar Lösungen bis zu 5%, wenngleich für das Reinigen von Milchflaschen auch nur 2% angegeben waren. Er konnte daher sehr leicht auf den Gedanken geraten, es komme bei der Beimessung des Zusatzes nicht so genau auf die Innehaltung der vorgeschriebenen Grenze von 2% an, diese habe allenfalls wirtschaftliche, aber keine gesundheitliche Bedeutung. Der einfache Arbeiter könne jedenfalls aus der Verschiedenheit der vorgeschriebenen Verdünnungssätze noch nicht auf eine Gefährlichkeit des Mittels schließen. Damit scheide ein Selbstverschulden des Verbrauchers aus. Somit ist es Sache der Beklagten, sich zu entlasten. Die beigebrachten Privatgutachten und das in einem anderen Rechtsstreit erstattete Gutachten des Sachverständigen H. können zu ihrer Entlastung nicht ausreichen, weil keiner der Sachverständigen Erfahrungen darin hat, wie das

Mittel bei längerem Gebrauch wirkt. Hierüber mußte die Beklagte Versuche anstellen, bevor sie das Mittel in Verkehr brachte. [GVE. 12.]

Schädlingsbekämpfung. Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft sowie Reichsminister des Innern. a) Verordnung vom 10. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1260) zur Änderung der Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung²⁾; b) Verordnung vom 16. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1191) zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen³⁾; c) Bekanntmachung vom 20. Oktober 1934 (Deutsch. Reichsanz. Nr. 259, S. 1) (Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung). [GVE. 4.]

Zur Lebensmittelüberwachung. Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern, betr. Kenntlichmachung von gebleichten und gefärbten Tabaken, vom 2. Dezember 1934 — IV b 5152/34 — (R.-Gesundh.-Bl.⁴⁾ 1935, Nr. 1, S. 4). Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern über Obsterzeugnisse (betr. Haushaltspektin) vom 21. Dezember 1934 — IV b 4882/34 — (R.-Gesundh.-Bl. 1935, Nr. 4, S. 64). [GVE. 2.]

Zur Lebensmittelpolizei. Rundschreiben des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern, betreffend Milchflaschenverschlüsse, vom 28. Dezember 1934 (R.-Gesundh.-Bl. 1935, Nr. 3, S. 42). [GVE. 13.]

Die Beurteilung von Lebensmitteln, denen arzneilich wirkende Stoffe zugesetzt sind. Lebensmittel, denen Jodsalze, radiumsalz- oder radiumemanationshaltige Verbindungen, Vitamine, Hormone und andere in der Medizin verwandte Stoffe zugesetzt sind, verlieren nicht ohne weiteres den Charakter als Lebensmittel, wobei es in rechtlicher Beziehung gleich ist, in welcher Weise der Zusatz erfolgt, z. B. auch wenn die Jodanreicherung bei Eiern oder Milch durch planmäßige Verfütterung von jodreichem Futter erzielt worden ist. Eine gesetzliche Regelung hat bisher nur vereinzelt Platz gegriffen. Der uneingeschränkte Vertrieb jener Waren in Form und Aufmachung von Lebensmitteln ist aber unerwünscht. Das gegenwärtige Lebensmittelgesetz reicht nicht aus, etwaigen Mißständen erfolgreich zu begegnen. Eine etwaige Ergänzung erscheint daher geboten. (Chem. Ind. 58, 4 [1935], nach einem von Oberregierungsrat Dr. Merres im Bezirksverein Groß-Berlin und Mark des Vereins deutscher Chemiker am 11. Dezember 1934 gehaltenen Vortrag.) [GVE. 3.]

Einspruch. Während der zwei Monate, innerhalb der eine Anmeldung zur Einsicht ausliegt, kann Einspruch erhoben werden. Gemäß der Vorschrift des § 24 des 2. Absatzes des Patentgesetzes muß der Einspruch „mit Gründen versehen sein“. Es genügt also nicht, zu sagen, der Gegenstand der Anmeldung ist nicht mehr neu, sondern man muß genau angeben, warum er nicht mehr neu ist. Nach einer Entscheidung des Beschwerdesenats XIII vom 9. November 1934⁵⁾ wurde eine Beschwerde zurückgewiesen, da der Einspruch sich lediglich darauf beschränkte, die Erfindungshöhe zu leugnen und jede nähere Darlegung vermissen läßt, inwiefern die Erfindungshöhe fehlt. [GVE. 7.]

Schutzmfang eines Patentes. Für den Schutzmfang eines Patentes kommt es stets darauf an, was die Patentschrift dem Sachverständigen offenbart. Gibt sie bestimmte Mittel zur Erreichung des Erfolges an, so sind andere Mittel, mit denen ebenfalls der Erfolg erreicht wird, deshalb allein noch nicht gleichwertig, wenn die Patentschrift von der Anwendung dieser Mittel geradezu ablenkt⁶⁾.

Es handelt sich hier um folgende Frage:

Das Patent 406170 der Klägerin betrifft ein Verfahren, Sojabohnen dadurch ihren bitteren Geschmack zu nehmen, daß man sie kurze Zeit mit Wasserdampf behandelt. Sie nehmen dabei unter der Erhaltung der Beschaffenheit der

²⁾ Vgl. diese Ztschr. 46, 690, GVE. 91 [1933].

³⁾ Vgl. diese Ztschr. 46, 97, GVE. 106 [1933]; 47, 682, GVE. 56 [1934].

⁴⁾ Erscheint seit dem 1. Januar 1935 bei dem Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4.

⁵⁾ Mitt. dtsch. Patentanwälte 1934, S. 378.

⁶⁾ Ebenda S. 356.

¹⁾ Vgl. diese Ztschr. 47, 34, GVE. 101 [1934].

Eiweißstoffe nur ganz geringe Mengen Wasser auf. Die Beklagte veredelt Sojabohnen in der Weise, daß sie die Bohnen in einem Ölbad kurze Zeit erhitzt. Hier wird also durch den Wasserdampf, der durch diese Manipulation in der Bohne entwickelt wird, dasselbe erreicht. Der Leser des Patentes wird besonders auf die Dampfzuführung von außen hingewiesen und von dem in der Bohne selbst sich bildenden Dampf direkt abgelenkt. [GVE. 6.]

Chemische Erfindung. Eine Entscheidung des Beschwerdesenats VIII vom 8. Oktober 1934⁷⁾ betrifft folgendes: In dem betreffenden Fall war eine Begründung der Beschwerde nicht eingereicht worden. Die Beschwerde wurde weiter von Anwalt wegen geprüft. Die Anmelderin hatte sich geweigert, genaue Beispiele einzureichen. Die Forderung des Reichspatentamts, solche Beispiele zu bringen, war berechtigt. Die chemische Erfindung ist nicht wie die mechanische Konstruktion das direkte Resultat eines Denkprozesses, sondern sie ist das Resultat des infolge eines Denkprozesses angestellten chemischen Versuchs (s. Kloeppel, Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht 1908, S. 35). Ist aber der Versuch notwendige Voraussetzung der chemischen Erfindung, so ist auch die von der Prüfungsstelle an die Anmelderin gerichtete Forderung, exakte tatsächliche Angaben über Verlauf und Ergebnis dieses Versuchs (Ausführungsbeispiel) zu machen, gerechtfertigt (vgl. § 20, Abs. 1 PG.). Die Beschwerde wurde zurückgewiesen und das Patent versagt. [GVE. 9.]

⁷⁾ Mitt. dtsch. Patentanwälte 1934, S. 376.

PERSONAL-UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwochs,
für „Chem. Fabrik“ Sonnabends.)

Hofrat Prof. Dr. H. Immendorff, Jena, früherer Direktor der Landwirtschaftlich-Chemischen Anstalt der Universität und der Thüring. Landwirtschaftlichen Versuchsstation an der Universität Jena, feiert am 28. Februar seinen 75. Geburtstag und am 19. März sein 50 jähriges Doktorjubiläum.

Akteneinsicht. Ein Beschuß des Patentamtes vom 13. September 1934, Pat. Verw. Abt.⁸⁾, beschäftigt sich mit dem Antrag eines Patentanwalts auf Akteneinsicht, um den Schutzmumfang des Patents festzustellen. Dieser Antrag wurde abgelehnt, da Voraussetzung der Einsichtsgewährung gegen den Willen des Patentinhabers nach ständiger Rechtsprechung ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Erteilungsakten ist, das einerseits mit der patentrechtlichen Bedeutung der Rechtsakte des Erteilungsverfahrens zusammenhängt und andererseits rechtliche Verhältnisse des Antragsstellers berührt. Der Wunsch, behufs Gutachtenerstattung Kenntnis der Akten zu erlangen, berührt keine rechtlichen Verhältnisse des Anwalts. Der Antrag wurde abgelehnt. [GVE. 10.]

Verzicht. Bei Durchsicht der Erteilungsakten eines Patentes im Streitfall ist der Gegner ängstlich darauf bedacht, Bemerkungen und Äußerungen des Anmelders darin zu suchen, durch die er auf irgendeinen Teil der Erfindung Verzicht leistet. Nach einer Entscheidung des 1. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 24. Oktober 1934⁹⁾ kann als Verzicht, der den Schutzmumfang des Patents beschränken soll, eine außerhalb des Erteilungsverfahrens vom Anmelder abgegebene Erklärung nicht angesehen werden (s. hierzu auch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. April 1933, abgedruckt in „Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht“, 1933, S. 356). [GVE. 8.]

⁸⁾ Mitt. dtsch. Patentanwälte 1934, S. 379.

⁹⁾ Ebenda S. 357.

Ernannt: Dr. O. Diels, o. Prof. an der Universität Kiel und Direktor des Chemischen Instituts, von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zum korrespondierenden Mitglied. — Dr. F. ter Meer, Vorsitzender und Leiter des technischen Ausschusses der I. G. Farbenindustrie, von der Technischen Hochschule Fridericiana Karlsruhe zum Dr.-Ing. h. c.

Habiliert: Dr. W. Hacker in der philosophischen Fakultät der Universität Köln als Privatdozent für Chemie.

Reichsstellennachweis für Chemiker und verwandte Berufe.

Das Kuratorium des „Zentralstellennachweises für naturwissenschaftlich-technische Akademiker Karl-Goldschmidt-Stelle“ beschloß in seiner Jahresversammlung am 25. Januar 1935 folgendes: Die Bezeichnung des Zentralstellennachweises lautet von jetzt an:

Deutsche Arbeitsfront

Reichsstellennachweis für Chemiker und verwandte Berufe

Träger:

Deutsche Arbeitsfront, Berufsgruppenamt;

Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie der Hauptgruppe V der Reichsgruppe Industrie;
Verein deutscher Chemiker e. V.

Der Gemeinschaftscharakter, wie er bisher im Zentralstellennachweis vorhanden war, bleibt erhalten. Das Kuratorium bleibt bestehen wie bisher. Auch in Zukunft sollen wichtige Entschließungen nicht gefaßt werden ohne vorheriges gegenseitiges Einverständnis der drei Gesellschafter.

Ferner wurde beschlossen, an die Vermittlung der Chemiker, Physiker und Ingenieure im Bereich der chemischen Industrie demnächst eine Reichsvermittlung für Chemotechniker und Laboranten(-innen), soweit sie zur Reichsberufsgruppe Chemiker in der DAF gehören, anzugehören.

Die bisher mitbetreuten Diplom-Ingenieure anderer Fachrichtungen (Architekten, Bauingenieure usw.), werden allmählich an andere Organisationen abgegeben werden.

Im übrigen bleibt der Aufgabenbereich, sowie die bisher übliche Art der Durchführung der Arbeiten erhalten, auch die Beratung, Werbung für neue Arbeitsmöglichkeiten, der Nachweis von Sachverständigen, Handelschemikern usw.

Ein ausführlicher Jahresbericht über die sachlichen Arbeiten des Reichsstellennachweises im Jahre 1934 folgt in Kürze.

In der Kuratoriumssitzung waren vertreten:

Deutsche Arbeitsfront, Berufsgruppenamt, Stellenvermittlung,
Reichsberufsgruppe Chemiker in der DAF,

Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie der Hauptgruppe V der Reichsgruppe Industrie und der
Verein deutscher Chemiker e. V.

Reichsstellennachweis für Chemiker und verwandte Berufe, Berlin W 35, Potsdamer Straße 103a.

Briefanschrift: Berlin W 35, Postfach 42.

(Lindner)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. W. Foerst, Berlin W 35. — Verantwortlich für geschäftliche Mitteilungen des Vereins: Dr. F. Scharf, Berlin W 35. — Verantwortlich für a) Zentralstellennachweis: Dipl.-Ing. H. Lindner, Berlin W 35; b) Anzeigen: Anton Burger, Berlin-Tempelhof. — Verlag Chemie, GmbH., Berlin W 35. — Druck: Märkische Druckanstalt GmbH, Berlin N 65. — D.A. IV. Vj. 1934: 13550. Vorleg. Nr. 13600. — Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 3 gültig.